

ABO Wind AG · Volmerstraße 7b · 12489 Berlin

**Landratsamt Saale-Holzlandkreis
Umweltamt
Frau Kliesch
Schloßgasse 17
07607 Eisenberg**

ABO Wind AG
Volmerstraße 7b
12489 Berlin
Zentrale: (030) 99 29 69 - 100
Fax: (030) 99 29 69 - 109

Dr. Ute Simon
Tel.: (030) 99 29 69 - 105
ute.simon@abo-wind.de
www.abo-wind.de

2. Oktober 2018

**Vorgesehene Ablehnung der Vorbescheidsanträge A 09-04/17 und A 09-05/17
hier: Änderung Vorbescheid A 09-04/17 (10 WEA)**

Sehr geehrte Frau Kliesch,

bezugnehmend auf die Anhörung vom 22.08.2018 zu o. g. Verfahren mit Fristverlängerung bis zum 05.10.2018 nehmen wir wie folgt Stellung.

Ausdrücklich beantragen wir hiermit die Beschränkung der Reichweite des vorläufigen positiven Gesamturteils auf die raumordnungsrechtliche Fragestellung unseres Vorbescheids. Bekanntermaßen soll gem. § 9 Abs. 1 BImSchG

„durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht.“

Dazu gilt nach Auffassung der Kommentarliteratur und ganz konkret des OVG Koblenz Folgendes:

„Will ein Vorhabenträger den hierzu erforderlichen Aufwand einschränken und seine Voranfrage lediglich auf ein besonderes Detail der Genehmigungsvoraussetzungen beschränken, so hat er dies bei seinem Vorbescheidsantrag klarzustellen (vgl. zur Möglichkeit, die Reichweite des positiven Gesamturteils einzuschränken: Jarass, BImSchG, 10. Aufl. 2013, § 9, Rn. 8a).“

OVG Koblenz, Urteil v. 21.3.2014, 8 B 10139/14

Im Einklang mit dieser Rechtsprechung und der Kommentarliteratur beschränken wir also ausdrücklich die Reichweite des vorläufigen positiven Gesamturteils auf die Vorbescheidsfrage, nämlich die Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung. Damit besteht insbesondere keine Grundlage dafür, den Vorbescheid

wegen einer eventuell entgegenstehenden Veränderungssperre der Gemeinde nicht zu erteilen. Das Eingreifen einer Veränderungssperre ist ein sonstiger Belang, der von unserer Vorbescheidsfrage nicht umfasst ist und allenfalls im Rahmen des vorläufigen positiven Gesamturteils zu würdigen wäre. Da wir dessen Reichweite eingeschränkt haben, hat die Veränderungssperre bei der Entscheidung über unseren Vorbescheid keine Bedeutung.

Das bedeutet selbstverständlich auch, dass wir keinerlei positive Wirkungen unseres zu erteilenden Vorbescheids gegenüber der Veränderungssperre herleiten können. Der Vorbescheid betrifft dann ausdrücklich nur die Raumordnung und er trifft keine Aussage zur Bauleitplanung.

Mit dieser Einschränkung des vorläufigen positiven Gesamturteils ausdrücklich auf die raumordnungsrechtlichen Fragen reagieren wir auf die Begründung Ihrer Anhörung zur Ablehnung. Im Übrigen verweisen wir allerdings noch einmal ausdrücklich darauf, dass wir mit anwaltlichem Schreiben vom 29.06.2017 die Gründe dargelegt haben, aus denen unser Vorbescheidsantrag und die Bauleitplanung der Gemeinde nicht miteinander in Konflikt stehen. Unser zu erteilender Vorbescheid wird einerseits keine Aussage zur gemeindlichen Bauleitplanung treffen und wir werden daraus keinerlei Bindungswirkung herleiten können, weswegen andererseits auch die Veränderungssperre ihm nicht im Weg stehen kann. Um nun aber die Prüfung wirklich schnellstmöglich zu einem Abschluss zu bringen, haben wir vorsorglich zusätzlich die oben abgegebene Erklärung zum Verzicht auf das vorläufige positive Gesamturteil eingereicht.

An einem solchen Vorbescheid haben wir auch ein hinreichend berechtigtes Interesse im Sinne des § 9 Abs. 1 BImSchG. Die Veränderungssperre und die etwaige Bauleitplanung der Gemeinde (die nach unserer Kenntnis keinerlei Fortschritte gemacht hat) sind keine Belange, die dauerhaft unserem Vorhaben entgegenstehen werden. Das berechtigte Interesse an dem Vorbescheid könnte uns nur dann abgesprochen werden, wenn abschließend und eindeutig klar wäre, dass wir ihn nicht werden ausnutzen können. Das Gegenteil ist aber der Fall. Die Regionalplanung sieht die Ausweisung eines Gebiets für die Windenergie am Standort unserer Anlagen vor, weshalb die Gemeinde – wenn es dabei bleibt und dagegen spricht nichts Abschließendes – dieses Gebiet auch für die Windenergie zur Verfügung stellen müssen. Das sieht § 1 Abs. 4 BauGB vor, die Zielanpassungspflicht der Gemeinde. Aus heutiger Sicht ist nichts erkennbar, was dem abschließend entgegenstehen würde. Deshalb haben wir auch das berechtigte Interesse an der Erteilung des Vorbescheides und der Beantwortung unserer Frage zur Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung.

Bitte führen Sie das Verfahren nun schnellstmöglich zu Ende. Dabei bitten wir insbesondere darum, dass Sie alle erforderlichen Schritte für eine abschließende Entscheidung über unseren Vorbescheidsantrag auch dann abarbeiten, wenn Sie wider Erwarten auch trotz unserer Erklärung bzgl. einer Einschränkung des vorläufigen positiven Gesamturteils den Vorbescheid ablehnen sollten. Davon gehen wir zwar nicht aus, wir bitten aber dringend um Herbeiführung einer vollständigen Entscheidungsreife durch Abarbeitung aller im Verfahren abzuarbeitenden Aspekte. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung, falls ein Ablehnungsbescheid ergehen und damit ein Rechtsbehelfsverfahren erforderlich werden sollte.

Wir sind aber zuversichtlich, dass dies nicht der Fall sein wird. Mit der vorsorglichen Einschränkung des vorläufigen positiven Gesamturteils sind die Voraussetzungen eines positiven Vorbescheides hoffentlich auch zu Ihrer Überzeugung abschließend erfüllt. Falls dies wider Erwarten nicht der Fall sein sollte, lassen Sie uns bitte kurzfristig telefonisch die Gründe wissen

Für das weitere Verfahren beantragen wir außerdem die Reduzierung der Anlagenzahl auf nun 9 WEA sowie die Änderung des Anlagentyps auf Nordex N-149 mit 164m Nabenhöhe. Die Änderung des Anlagentyps ist hinsichtlich Größe und Erscheinungsbild unwesentlich. Beigefügt erhalten Sie die Austauschblätter für 5 Antragsexemplare. Diese beinhalten die aktualisierten Versionen von:

- Antragsformular
- Projektbeschreibung
- Lageplänen
- Technische Anlagenbeschreibung
- Kostenübersicht Nordex N-149

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Berlin,



Alex Pfeiffer
Projektleitung



